OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606342/14/RK/TK

Datum:
Linz, 31. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der A__ vom 08.11.2023, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.10.2023, GZ: BHLL/923100025823/23, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.10.2023, GZ: BHLL/923100025823/23 (im Folgenden: „belangte Behörde“) wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vorgeworfen, sie habe sich als Lenkerin, obwohl es ihr zumutbar gewesen wäre, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihr verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt worden wäre, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprochen hätten, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssten, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder befördernde Personen, oder für andere Straßenbenützer, noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftvereinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wäre festgestellt worden, dass der Abgasstrang vor dem Endschalldämpfer abgerissen war.

Die Bf habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 102 Abs. 1 KFG 1967 iVm § 4 Abs. 2 KFG 1967 verletzt und wurde über sie eine Geldstrafe von 255 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 1 Stunde verhängt.
Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf durch ihre ausgewiesene Vertreterin mit Eingabe vom 08.11.2023 fristgerecht Beschwerde. In dieser wird zusammengefasst vorgebracht, dass der Zulassungsbesitzer erst im August 2022 bei einem Fahrzeugservice gewesen sei und wäre ihm dort mitgeteilt worden, dass bei diesem Service alles ordnungsgemäß gewesen wäre. Die Beschuldigte wäre am Vorfallstag mit geschlossenen Fenstern gefahren und hätte sich auf das Fahren konzentriert und wäre der vorgeworfene Mangel, dessen Auftreten vor Antritt der Fahrt ausdrücklich bestritten würde, auch für die Bf nicht erkennbar gewesen. Auch sei keinesfalls ungebührlicher Lärm auch während der Fahrt entstanden. Es sei im Übrigen kein Sachverständiger vor Ort gewesen und hätte die belangte Behörde auch nicht festgestellt, wann der Abgasstrang abgerissen gewesen wäre und wie dies vor dem Antritt der Fahrt für die Bf erkennbar gewesen sein sollte.
Jedenfalls sei zugunsten der Bf davon auszugehen, dass der Endschalldämpfer unmittelbar vor oder während der Fahrt abgerissen sei. Das Fahrzeug sei jedenfalls im Hinblick auf die Lärmentwicklung nicht auffällig gewesen und hätte die belangte Behörde feststellen müssen, dass der Endschalldämpfer unmittelbar vor oder während der Fahrt abgerissen sei.
Auch eine der Bf zumutbare Kontrolle des Fahrzeuges hätte jedenfalls nicht dazu geführt, dass sie den gegenständlichen Schaden erkannt hätte. Auch im Falle, dass der Schaden bereits vorhanden gewesen sei, wäre ein derartiger Defekt bei einem

Rundgang um das Fahrzeug nicht aufgefallen. Eine derartige Prüfpflicht, die dazu führen würde, dass sich ein Lenker praktisch unter das Fahrzeug begeben müsste, um mögliche Voraussetzungen oder andere Mängel am Unterboden festzustellen, wäre völlig überzogen, wozu die Bf Judikate des Landesverwaltungsgerichtes Wien zitiert.
Unter Bezugnahme auf Punkt V. des Straferkenntnisses führt die Bf weiter aus, dass der an sie gerichtete Vorwurf, sie hätte sich vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das Fahrzeug den Vorschriften des KFG 1967 entspricht, obwohl ihr dies zumutbar gewesen wäre, in jenem Sinne ein unklarer Vorwurf im Straferkenntnis (unter weiterer Berücksichtigung der Begründung in Punkt III. des Straferkenntnisses) bliebe, als nicht klar sei, ob der Vorwurf nun in Richtung einer Lärmentwicklung während der Fahrt oder eines Nichterkennens vor Antritt der Fahrt gehe.
Es werde daher beantragt, neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung, der Beschwerde stattzugeben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben bzw. in eventu nach Aufhebung die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

Mit Schreiben vom 23.11.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem zugehörenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung.
Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt sowie in die Beschwerdeschrift. Es ergibt sich bereits daraus, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist, weshalb gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfallen kann.

II. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Anlässlich einer Fahrzeugkontrolle am 10.3.2023, um 15:35 Uhr; auf der D-Strasse in E__, wurde von den diensthabenden Beamten festgestellt, dass beim PKW, Marke BMW 120 I E 87, Kennzeichen aaa (A), der nicht auf die Bf zugelassen ist, der Abgasstrang zwischen Mittel- und Endschalldämpfer abgerissen war.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Behördenakt, insbesondere aus dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis selbst, wie aus der Textierung der Strafverfügung und aus der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 27.03.2023.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

IV.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl I Nr. 62/2022, lauten wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(1) Der Zulassungsbesitzer

1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder –bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;

[…]“

„Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

§ 4. Allgemeines

[…]

(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

[…]“

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4

und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]“

IV.1.2. Die Bestimmung des § 44a VStG lautet:

„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

IV.2. Zur Spruchformulierung im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis:

Die belangte Behörde gründet den Tatvorwurf auf § 4 Abs. 2 KFG und ist dies, wie es allgemeinen gesetzlichen Regelungen entspricht, an der Bestimmung des § 44a VStG hinsichtlich der Konkretisierung des Spruches in Bezug auf die als erwiesen angenommene Tat, als auch auf die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt wurde, zu beziehen.
Gemäß § 38 VwGVG iVm. § 44a VStG kann eine als erwiesen angenommene Tat nur auf einen Sachverhalt gegründet werden, der dem Deliktstatbestand entspricht, weswegen einem Beschuldigten die Tat richtig und vollständig vorgehalten werden muss (VwGH vom 08.08.2008, Zl. 2008/09/0042).
Insbesondere entspricht es der weiteren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (hiezu VwGH vom 23.04.2008, Zl. 2005/03/0243), dass die Tat im Spruch einer Entscheidung alle Tatbestandselemente umfassen muss und keinen Zweifel daran lassen darf, wofür der Täter bestraft worden ist.

Dass diesen Anforderungen der Spruch, des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses nicht gerecht wird, ergibt sich bereits daraus, dass spruchgemäß letztlich der umfangreiche Wortlaut des § 4 Abs. 2 KFG zitiert wurde,

dies in einer dem Bf zugeordneten Weise und sodann konkret fallbezogen ausgeführt wird, dass festgestellt worden wäre, dass: *„der Abgasstrang vor dem Endschalldämpfer abgerissen war“.*

Ein Blick auf die Bestimmung des § 4 Abs. 2 KFG zeigt nun aber, dass dieser Bestimmung das Gebot innewohnt, dass ein Kraftfahrzeug und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb (neben diversen dort näher aufgeführten (Personen-) Gefahren für den Lenker oder für beförderte Person oder für andere Straßenbenützer bzw. neben Beschädigungen der Straße) darüber hinaus noch andere, im weiteren Sinne umweltrelevante Gefahren wie Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen können.

Es ist also und dies kann im Zusammenhang angenommen werden, wenn etwa die Behörde auf schädliche umweltmäßige Aspekte hingezielt haben sollte, in diesem Sinne notwendige Voraussetzung gemäß den Anforderungen an eine genügend konkrete Spruchformulierung, dass der allfällig festgestellte Ausrüstungs- und technische - Mangel des Kraftfahrzeuges oder Anhängers oder die konkrete schädliche Auswirkung im Spruch genannt sind.

Es ist zwar zutreffend seitens der belangten Behörde von einem abgerissenen Abgasstrang vor dem Endschalldämpfer die Rede, jedoch keinerlei Bezug zur hervorgerufenen Gefahr bzw. schädlichen Umweltauswirkung durch die Bf infolge ihres Verhaltens im Zusammenhang mit dem Lenken des gegenständlichen PKW’s hergestellt worden.

Nachdem aber die Bestimmung des § 4 Abs. 2 KFG eindeutig neben der bloßen Existenz (dem „Hervorkommen“) von Ausrüstungsmängeln als weiteres Tatbestandselement das Hinzutreten der genannten schädlichen Auswirkungen bzw. Gefahren in diesem Sinne verlangt, hat zusammengefasst die belangte Behörde aber im Spruch des Straferkenntnisses nicht ausgesprochen, inwieweit der dem Bf vorgeworfene Ausrüstungsmangel an dem von ihr gelenkten Fahrzeug die schädlichen Auswirkungen bzw. Gefährdungsmomente im Sinne des § 4 Abs. 2 KFG verwirklicht hat.

Schon von daher sind somit nicht alle erforderlichen Tatbestandsmerkmale von der belangten Behörde dargestellt worden.

Wesentlich im Zusammenhang ist insbesondere der Umstand, dass der Bf beizupflichten ist, wenn diese in ihrer Beschwerde ausführt, dass die Behörde nicht festgestellt habe, wann der Abgasstrang beim Kfz abgerissen war und wie dies konkret vor Antritt der Fahrt für die Bf erkennbar gewesen sein sollte.

Der Bf ist auch beizupflichten, wie diese weiter sinngemäß ausführt, dass eine derartige Kontrolle, die weit über einen Rundgang um das Fahrzeug vor Antritt der Fahrt hätte hinausgehen müssen, um den konkreten Mangel, wenn dieser bereits vor Antritt der Fahrt bestanden haben sollte, zu erkennen, die Anforderungen an einen Fahrzeuglenker/in überspannen würde, wozu diese auch Judikatur genannt hat.

Wenngleich es auch zutreffend ist, dass es auch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht, wonach eine Übertretung des § 102 Abs. 1 KFG nicht der Aufnahme eines ausdrücklichen Ausspruches in den Spruch des Straferkenntnisses bedarf, dass es dem Beschuldigten zumutbar gewesen sei, sich davon zu überzeugen, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht, so ist fallbezogen aber auszuführen, dass nicht feststeht, ob der gegenständliche Mangel des abgerissenen Abgasstranges vor dem Endschalldämpfer bereits vor Antritt der Fahrt vorhanden war oder womöglich erst während der Fahrt entstanden ist, was bei entsprechendem Zustand des Fahrzeuges bereits beim Überfahren einer stärkeren Bodenwelle passieren kann, was eine allgemein bekannte Tatsache darstellt.
Mit ihrer Spruchformulierung des Unterlassens einer Überzeugung von der Betriebssicherheit des Fahrzeuges, und zwar: „*vor Antritt der Fahrt",* unterstellte die belangte Behörde aber einen Sachverhalt, auf welchen sich das Verfahrensergebnis nicht stützen konnte und trifft auf diesbezüglich gegenteilige Ausführungen der Bf.

Nun ist in rechtlicher Hinsicht aber dazu festzuhalten, dass in jenem Falle, folgte man den Ausführungen der Bf, dass nämlich der vorschriftswidrige Zustand des Fahrzeuges nicht etwa bereits vor Antritt der Fahrt vorgelegen ist, eine Strafbarkeit, sodann gemäß § 102 Abs. 1 in Vermerk § 4 Abs. 2 KFG ausscheidet und allenfalls eine solche nach § 58 Abs. 2 StVO dann gegeben wäre, falls sich der Lenker eines derart beschädigten Fahrzeuges nicht lediglich auf der Fahrt zur nächsten Werkstätte befunden haben sollte.
(Rudolf Kepplinger, Reinhold Wimmer, Kraftfahrgesetz 1967, Praxiskommentar, 13. Auflage, 2019). Dies würde aber sodann einen anderen Deliktsvorwurf bedeuten, der der Bf gegenüber aber gar nicht gemacht wurde. Es ist somit unter hypothetischer Beantwortung der Frage nach der Korrekturmöglichkeit des Spruches durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich festzuhalten, dass der im Spruch geäußerte Vorwurf an die Bf, welcher letztlich auf ein schuldhaftes Unterlassen des sich Überzeugens vom vorschriftsgemäßen Zustand des gegenständlichen PKW's vor Antritt der Fahrt hinausläuft, deswegen nicht genügend klar bewiesen werden konnte, da der Schaden auch erst während der Fahrt hat eintreten können.
Auch wenn dieser aber vor Antritt der Fahrt eingetreten wäre, hätte dies wohl nur durch eine derartige Kontrolle festgestellt werden können, welche der Bf aber nicht zumutbar war.
Wenn die belangte Behörde das Tatgeschehen also nicht auf einen zeitlichen Horizont während der Fahrt bezieht, sondern auf einen solchen vor Antritt der Fahrt, so ist dies zum einen durch die G-Strasse eben nicht erhärtet und zum anderen aber die Unterlassung einer Überzeugung (welche nur nach entsprechend aufwändiger Kontrolle hätte gewonnen werden können), die von der belangten Behörde schlichtweg als zumutbar bezeichnet wurde, nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, wozu auf die Judikatur des VwGH

verwiesen wird, gegebenenfalls nicht vorwerfbar, weil eben ein Erkennen eines derartigen Mangels nur als Ergebnis einer wohl nicht zumutbaren Überprüfung aufgefallen wäre.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde (und das Verwaltungsrecht) von einer Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten die zur Laste gelegte Tat [...] keine Verwaltungsübertretung bildet oder die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann.
In diesem Sinne ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes davon auszugehen, dass beide in § 45 Abs. 1 Z 1 VStG enthaltene Aspekte fallbezogen gegeben sind, da zum einen nicht festgestellt werden kann, ob der tatsächliche Schaden bereits vor Antritt der Fahrt vorgelegen ist bzw. zum anderen auch bei allfälligem Vorliegen des Schadens bereits vor Antritt der Fahrt das Verhalten der Bf auch diesfalls mangels Zumutbarkeit einer solchen (aufwändigen) Überprüfung, welche zur Feststellung geführt hätte, nicht vorwerfbar wäre.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Kostenentscheidung:
Bei diesem Ergebnis waren der Bf keine Verfahrenskostenbeiträge und zwar, weder vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, als noch vor dem Verfahren der belangten Behörde vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer